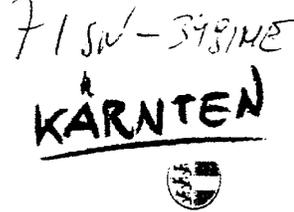


AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum: 29. Juli 2002  
Zahl: -2V-BG-2104/4-2002

(Bei Eingaben bitte Geschäftszeit anfragen!)

Betreff

Entwurf einer StVO-Novelle (Sicherheitsabstand); Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	(0463) 536 – 30204
Fax:	(0463) 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Radetzkystraße 2  
1030 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 27. Juni 2002, GZ 160006/4-II/B/6/02, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung, mit der ein Mindestabstand für höhere Fahrgeschwindigkeiten normiert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Tatsache, dass mit der vorgeschlagenen Regelung, abhängig von der Fahrgeschwindigkeit, ein Mindestsicherheitsabstand festgelegt werden soll, wird im Interesse der Verkehrssicherheit und der Eindämmung der Gefahr von Auffahrunfällen begrüßt. Die gegenständliche Regelung würde auch dazu beitragen, die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zu erleichtern und zu vereinfachen.

Auf Grund der Schwere des Deliktes darf angeregt werden, bei Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO das Organmandat auf 72 € anzuheben. Dies auch im Hinblick darauf, dass der gemäß § 50 Abs. 1 VStG für Organstrafverfügungen vorgesehene Höchstbetrag auf 36 € erhöht werden soll. In diesem Zusammenhang wäre auch anzuregen, dass die Bestimmung des 100 Abs. 5a StVO 1960 dahingehend abgeändert wird, dass für die darin taxativ aufgezählten straßenpolizeilichen Übertretungen Höchstbeträge für Organstrafverfügungen bis zu 72 € verhängt werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

*Dobemig*